Die Haftung des vollmachtslosen Vertreters eines nicht rechtsfähigen Vereins.

(Verhältnis des § 54 Satz 2 zu § 179 B.G.B.).

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Referendar

Kurt Roß

aus Cassel.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1921.

§ 1.

Voraussetzungen der Haftung aus § 54 Satz 2 B. G. B.: Für das Handeln „im Namen" des Vereins gilt das Offenheitsprinzip.

§ 2.

Das Rechtsgeschäft ist einem „Dritten" gegenüber vorzunehmen; „Dritter" kann auch ein Vereinsmitglied sein, wenn bei dem Rechtsgeschäft die Mitgliedseigenschaft nur eine Zufälligkeit ist.

§ 3.

Es muß ein „Rechtsgeschäft" abgeschlossen sein. Fraglich ist, ob dazu Vollmacht nötig ist. Daher ist zu untersuchen, in welchem Verhältnis die §§ 54 Satz 2 und 179 B. G. B. stehen. Praktische Bedeutung!

§ 4.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes läßt sich die Ausschließung einer Vorschrift durch die andere nicht entnehmen. Ein inhaltlicher Ausschluß könnte sich aus dem Rechtsgrund beider Haftungen ergeben.

§ 5.

Rechtsgrund der Haftung aus § 179 B. G. B.: 1. Er ist nicht deliktischer Natur: Dagegen sprechen Geschichte und die positiven Bestimmungen des § 179. 2. Er beruht nicht auf einem Garantievertrag, da meist der Wille, einen solchen abzuschließen, fehlt. 3. Er beruht nicht auf dem deutsch-rechtlichen Veranlassungsprinzip und auch 4. nicht auf einer Trennung von Schuld und Haftung, weil sich hiermit die positiven Anordnungen über die Haftung im § 179 B. G. B. nicht vereinbaren lassen. 5. Der vollmachtslose Vertreter haftet vielmehr dafür, daß er behauptet hat, er habe Vollmacht, und deswegen, weil er bei dem Dritten ein schutzwürdiges Vertrauen auf die Wirksamkeit der Vertretung erzeugt hat. So nur lassen sich die verschiedenen Haftungsgrade in § 179 erklären.

§ 6.

Der Rechtsgrund der Haftung aus § 54 Satz 2 ist nur aus dem Wesen des nicht rechtsfähigen Vereins heraus zu verstehen. 1. Nicht rechtsfähige Vereine kommen zahlreich vor. 2. Es sind keine Gesellschaften, denn schon das Gesetz unterscheidet zwischen beiden. Welches ist das unterscheidende Kriterium? 3. Die Theorie Gierkes genügt nicht. 4. Auf den inneren Willen, Verein zu sein, kommt es an, kann aber nicht als Unterscheidungsmerkmal dienen, da es nichts äußerlich Erkennbares ist. 5. Vorstand, Mitgliederversammlung und Kontinuität kann auch eine Gesellschaft haben, aber 6. wenn eine Gesellschaft dies vereinbart hat, dann erscheint diese Vereinbarung regelwidrig, während dies beim nicht rechtsfähigen Verein in Ansehung seiner Struktur als selbstverständlich empfunden wird: dies ist das Entscheidende! 7. Der nicht rechtsfähige Verein steht zwischen rechtsfähigem Verein und Gesellschaft. Auf ihn ist Gesellschaftsrecht anzuwenden, trotzdem bestehen aber Sonderbestimmungen für ihn. 8. Das Wesen des nicht rechtsfähigen Vereins besteht also darin, daß hier zwei Elemente, das kollektivistische und das individualistische, mit einander verbunden sind. Die Haftung aus § 54 Satz 2 B.G.B. ist eingeführt, weil der Verein als solcher in den Verkehr eingreift. Da die Vereinsgläubiger wegen Fehlens gesetzlicher Bestimmungen nicht genügend Sicherheit haben, sollen sie sich an den Handelnden persönlich halten können. 9. Die Haftung aus § 54 Satz 2 B.G.B. ist von der aus § 200 Abs 1 Satz 2 H.G.B. dadurch verschieden, daß hier nur ein Haftender ist, während beim nicht rechtsfähigen Verein sowohl der Handelnde als auch bei Bevollmächtigung der Verein selbst haftet, denn 10. Der Verein ist kein juristisches nullum.

§ 7.

Schließen sich die Haftungen inhaltlich aus? 1. Es kann in Frage kommen ein Ausschluß des § 54 Satz 2 B.G.B. durch § 179 B.G.B. und umgekehrt. 2. Ein Ausschluß des § 54 Satz 2 durch § 179 liegt dann vor, wenn in § 54 Satz 2 zum Abschluß des Rechtsgeschäfts Vollmacht notwendig ist. 3. Dies behauptet besonders Nußbaum, 4. Das Gegenteil besonders das Reichsgericht. 5. Gegen die Ansicht Nußbaums spricht die Geschichte, ferner 6. Der Grundgedanke des § 54 Satz 2, 7. Die Grundsätze der Stellvertretung. 8. Gegen die Ansicht des Reichsgerichts spricht ebenfalls die Tatsache, daß beide Vorschriften inhaltlich nichts mit einander

zu tun haben. 9. Die Auffassung, daß beide Haftungen nebeneinander bestehen, entspricht dem Wesen des nicht rechtsfähigen Vereins: Der Dritte kann den Verein nach seinem Belieben einmal als Gesellschaft behandeln (§ 54 Satz 1) und dann nach § 179 gegen den vollmachtslosen Vertreter vorgehen, andererseits als Verein, dann nach § 54 Satz 2. 10. Man sollte schon im Ausdruck unterscheiden: Vertretung der Vereinsmitglieder und Handeln im Namen des Vereins. 11. Ähnlich wie unsere Frage ist die, ob § 735 Z.P.O. den § 736 Z.P.O. ausschließt: auch hier bestehen beide Vorschriften nebeneinander.

§ 8.

Unsere Entscheidung entspricht dem Billigkeitsgefühl.

§ 9.

Der beschränkt Geschäftsfähige haftet weder aus § 179 noch aus § 54 Satz 2 B.G.B.

§ 10.

Der vollmachtslose Vertreter, der im Namen des Vereins handelt und sich dabei auf eine besondere Vollmacht des Vorstandes beruft, haftet sowohl aus § 179 wie aus § 54 Satz 2 B.G.B., anders aber, wenn er im Namen des Vorstands handelt.